

**Beschriftungstext auf der Namensstelle in der
Erdgemeinschaftsgrabstätte "Rosengarten"**

Vorname _____ (max. 1, z.B. Ruth oder Hans-Georg)

Familienname _____ (z.B. Müller)

Geburtsjahr _____ (z.B. 1912)

Sterbejahr _____ (z.B. 2011)

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Beschriftet wird pro individuellem Auftrag. (Zeichen 3 cm hoch, gestrahlt und getönt) – Der Preis beträgt dann **325 Euro** je Beschriftungstext (Beinhaltet Beschriftung mit **max. 25 Zeichen**, Anteil an der Stele (Material, Setzen und Versetzen) inclusive 19 Prozent MwSt).

Jedes weitere benötigte Zeichen kostet pro Zeichen 11 Euro zusätzlich.
(als Beispiel hat Max Mustermann 1939 – 2012 insgesamt 22 Zeichen)

Beauftragt wird durch die Servicebetriebe erst nach dem Zahlungseingang!

Hiermit beauftrage ich die Kommunalen Servicebetriebe Tübingen, den oben genannten Auftrag zu erledigen. Ich verpflichte mich selbstschuldnerisch zur Bezahlung der damit verbundenen Kosten über eine separate Rechnung von den Servicebetrieben.

Ort, Datum

Unterschrift

Vorname _____

Familienname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Wohnort _____

Telefon _____

Auszug aus der aktuellen Friedhofssatzung

§ 18 c Anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte

(1) In der Erdgemeinschaftsgrabstätte für anonyme Erdbestattungen wird jedem Verstorbenen ein bestimmter Bestattungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

(2) Die Grabanlage wird von der Friedhofverwaltung angelegt und unterhalten.

(3) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(4) **Auf Antrag** wird auf einer vorhandenen Namensstele in einheitlich gestalteter Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr vermerkt. Diese Namensanbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte oder persönliche Andenken, dürfen nur auf dafür gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der anonymen Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte niedergelegt werden.

